

**BStU**



**Archiv der Zentralstelle**

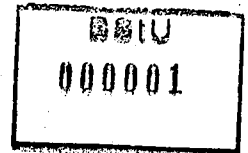
**MfS - BdL / Dok.**

Nr. 005120

1. Ex. / Original

102101

330/10



P o l i z e i v e r o r d n u n g

-----

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat der Bonner Regierung und den Regierungen der Westmächte Vorschläge über die Durchführung freier gesamtdeutscher Wahlen und den baldmöglichsten Abschluss eines Friedensvertrages mit Deutschland zugeleitet. Dabei liess sich die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik von dem einmütigen Willen des Volkes leiten, der auf die Erhaltung des Friedens und die Einheit Deutschlands gerichtet ist. Diese Vorschläge wurden von der Bonner Adenauer-Regierung abgelehnt, die auf Weisung der amerikanischen, englischen und französischen Besatzungsmächte sich anschickt, den Generalkriegsvertrag abzuschliessen, der gegen den Friedensvertrag und die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands gerichtet ist.

In Verbindung mit dieser Spaltungspolitik haben die Bonner Regierung die westlichen Besatzungsmächte an der Demarkationslinie einen strengen Grenz- und Zolldienst eingeführt. Dadurch grenzen sie sich tatsächlich von der Deutschen Demokratischen Republik ab und vertiefen somit die Spaltung Deutschlands.

Das Fehlen eines entsprechenden Schutzes der Demarkationslinie seitens der Deutschen Demokratischen Republik wird von den Westmächten dazu ausgenutzt, um in immer grösseren Umfange Spione, Diversanten, Terroristen und Schmuggler über die Demarkationslinie in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu schleusen. Diese haben nach Ausführung ihrer verbrecherischen Aufgaben bislang leicht die Möglichkeit, ungehindert über die Demarkationslinie nach Westdeutschland zurückzukehren.

Auf diese Art versuchen die feindlichen Agenten die Erfolge des friedlichen wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaus der Deutschen Demokratischen Republik zu untergraben, die weitere Hebung des Wohlstandes der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik zu erschweren und die demokratische Ordnung und Gesetzlichkeit, die Stütze des deutschen Volkes im Kampf für Frieden, Einheit und friedlichen Aufbau zu erschüttern.

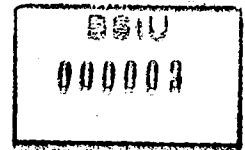
Durch diese Handlungen der anglo-amerikanischen Besatzungsmächte und der Bonner Regierung hat sich die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gezwungen gesehen durch eine Regierungsverordnung Massnahmen anzuordnen, die das Ziel haben, die Interessen der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik zu verteidigen und das Eindringen von feindlichen Agenten in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik unmöglich zu machen.

Durch diese Regierungsverordnung wird entlang der Demarkationslinie eine besondere Sperrzone errichtet, in der eine besondere Ordnung eingeführt wird.

Zur Durchführung dieser Regierungsverordnung ergeht folgende Polizeiverordnung:

§ 1

Die entlang der Demarkationslinie zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westdeutschland festgelegte Sperrzone umfasst einen 10 m Kontrollstreifen unmittelbar an der Demarkationslinie, anschliessend einen ca. 500 m breiten Schutzstreifen und dann eine etwa 5 km breite Sperrzone.



- 3 -

§ 2

Die Bestimmungen über den kleinen Grenzverkehr sind ab sofort aufgehoben. Die Demarkationslinie darf nur mit gültigem Interzonenpass an den vorgesehenen Kontrollpunkten der Deutschen Grenzpolizei passiert werden.

§ 3

Für Personen die im Sperrgebiet wohnen, werden ab sofort keine Interzonenpässe mehr ausgegeben. Für Personen die in Westdeutschland wohnen, werden für das Sperrgebiet keine Aufenthaltsgenehmigungen mehr erteilt. Die Einreise in das Sperrgebiet mit Interzonenpass oder Visum ist mit sofortiger Wirkung verboten.

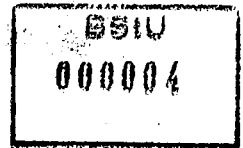
§ 4

Das Überschreiten des 10 m Kontrollstreifens ist für alle Personen verboten. Personen, die versuchen den Kontrollstreifen in Richtung der Deutschen Demokratischen Republik oder Westdeutschland zu überschreiten, werden von den Grenzstreifen festgenommen.

Bei Nichtbefolgung der Anordnung der Grenzstreifen wird von der Waffe Gebrauch gemacht.

§ 5

Die Bewohner der 5 km Sperrzone sind verpflichtet, sich innerhalb von 48 Stunden nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei den für sie zuständigen <sup>Meldestellen</sup> ~~Revieren~~ der Deutschen Volkspolizei zu melden.



Die Personalausweise dieser Ortsansässigen erhalten einen Stempel, der dem Ausweisinhaber die Wohnberechtigung in der 5 km Sperrzone gibt.

Kinder unter 15 Jahren müssen in dem Deutschen Personalausweis des Vaters oder der Mutter, bzw. des Pflegeberechtigten eingetragen sein.

§ 6

In der 5 km Sperrzone sind alle öffentlichen Versammlungen, Kundgebungen und Massenveranstaltungen jeder Art genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist durch die örtlichen Verwaltungsorgane 24 Stunden vor Beginn von der zuständigen Grenzpolizei-Kommandantur einzuholen.

Alle Versammlungen, Veranstaltungen usw. müssen bis 22.00 Uhr beendet sein.

§ 7

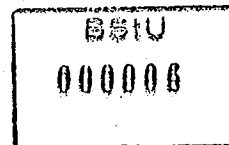
Personen, die in der Deutschen Demokratischen Republik wohnen, aber in der 5 km Sperrzone arbeiten, sind verpflichtet, sich innerhalb von 48 Stunden nach Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung bei der für sie zuständigen Volkspolizei-Behörde zu melden. Dort erhalten sie einen befristeten Ausweis, der sie zur Ausübung von Arbeiten in der 5 km Zone berechtigt.

0010  
000005

§ 8

Einwohner der Deutschen Demokratischen Republik ausserhalb der Sperrzone, die aus beruflichen oder anderen Gründen (z.B. Dienstfahrten, Besuch von Angehörigen usw.) vorübergehend in die Sperrzone einreisen wollen, müssen bei dem für ihren Wohnort zuständigen Kreisamt der Deutschen Volkspolizei einen Passierschein für die Einreise in die 5 km Sperrzone beantragen.

Personen, die in die 5 km Sperrzone vorübergehend einreisen, sind verpflichtet, sich mit einer Frist von 12 Stunden bei den örtlichen Volkspolizeibehörden anzumelden, bzw. beim Verlassen des Gebietes sich abzumelden.



§ 9

Die in dem 500 m Schutzstreifen ortsansässigen Bewohner sind verpflichtet, sich innerhalb von 48 Stunden nach Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung in den örtlichen Polizeirevieren zu melden. Dort erhalten sie in ihrem Deutschen Personalausweis einen Stempel, der zum Aufenthalt in der 5 km Sperrzone berechtigt.

Nachdem die örtlichen Polizeireviere die Personalausweise dieser Personen mit dem Berechtigungsstempel versehen haben, haben sich die vorgenannten Personen in den zuständigen Kommandos der Grenzpolizei zu melden. Dort erhalten die Personalausweise dieser Personen einen besonderen Stempel, der ihnen das Wohnrecht in dem 500 m Schutzstreifen gibt.

Kinder unter 15 Jahren, die in diesem Gebiet wohnen, müssen in dem Deutschen Personalausweis des Vaters oder der Mutter, bzw. des Pflegeberechtigten eingetragen sein.

Die Bevölkerung ist verpflichtet, alle Personen, die sich widerrechtlich in dem 500 m Schutzstreifen aufhalten, sofort der Deutschen Grenzpolizei zu melden.

§ 10

Innerhalb des 500 m Schutzstreifens ist der Aufenthalt auf Strassen und Feldern, der Verkehr aller Arten von Transportmitteln und die Ausführung von Arbeiten aller Art ausserhalb der Wohnungen nur von Sonnenaufgang bis Sonnenunter-

BSIU  
000007

gang gestattet.

Die Ausführung von Arbeiten in unmittelbarer Nähe des 10 m Kontrollstreifens ist nur unter Aufsicht der Grenzpolizei gestattet.

Zum Aufsuchen der Arbeitsplätze ausserhalb der Ortschaften dürfen nur die von der Grenzpolizei vorgeschriebenen Wege benutzt werden.

#### § 11

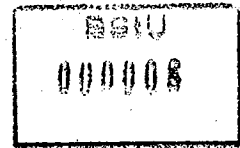
Öffentliche Gaststätten, Kinos, Pensionen, Erholungsheime und andere öffentliche Lokale, die sich in diesem 500 m Schutzstreifen befinden, werden geschlossen.

Versammlungen und Massenveranstaltungen jeder Art sind verboten.

#### § 12

Bauliche oder andere Veränderungen im Gelände dürfen ohne Genehmigung der zuständigen Grenzkommandantur der Deutschen Grenzpolizei nicht vorgenommen werden.





### § 13

Personen, die in der 5 km Sperrzone wohnen, aber in dem 500 m Schutzstreifen arbeiten, sind verpflichtet, sich bei dem zuständigen Grenzkommando registrieren zu lassen.

Nur die bei dem zuständigen Grenzkommando listenmässig erfassten Personen haben das Recht, den 500 m Schutzstreifen zu betreten.

Zum Aufsuchen der Arbeitsplätze dürfen nur die von der Grenzpolizei festgelegten Wege benutzt werden.

### § 14

Personen, die in der 5 km Sperrzone wohnen und sich aus anderen Gründen (z.B. Dienstfahrten, Besuch von Angehörigen usw.) vorübergehend in dem 500 m Schutzstreifen aufhalten wollen, müssen bei dem zuständigen Grenzpolizeikommando einen besonderen Passierschein für den 500 m Schutzstreifen beantragen.

Diese Besucher sind verpflichtet, ihre Ankunft bzw. Abreise unverzüglich bei der nächsten Grenzwache zu melden.

Zur Erreichung des Ortes, für den der Passierschein gültig ist, dürfen nur die von der Grenzpolizei vorgeschriebenen Wege benutzt werden.

ESTU  
000009

§ 15

Personen, die in der Deutschen Demokratischen Republik ausserhalb der Sperrzone wohnen und die aus beruflichen oder familiären Gründen den 500 m Schutzstreifen betreten wollen, müssen bei dem für ihren Wohnort zuständigen Kreisamt der Deutschen Volkspolizei einen besonderen Passierschein für das Betreten des 500 m Schutzstreifens beantragen.

Diese Besucher sind verpflichtet, ihre Ankunft bzw. Abreise unverzüglich der nächsten Grenzwache zu melden.

Die ortsansässige Bevölkerung ist dafür verantwortlich, dass die im § 13 und 14 genannten Besucher, die sich bei ihnen aufhalten, diese Bestimmungen einhalten.

§ 16

Verstösse gegen diese Verordnung werden mit aller Strenge des Gesetzes bestraft.

Diese Verordnung tritt am 27. Mai 1952 0.00<sup>1</sup> Uhr in Kraft.

Ministerium für Staatssicherheit  
Der Minister

*Zeisser*